

Zentren-Finanzierung nach neuem Recht

Wildwuchs oder Chance?

Neue Voraussetzung für die Vereinbarung von
Zentrumszuschlägen

Stellenwert der Zentren in der Krankenhausplanung

Welche besonderen Aufgaben sind mit den G-DRGs bereits
refinanziert und für welche können Zuschläge vereinbart
werden?

Krankenkassen ziehen vor Gericht: Wildwuchs statt Klarheit

Ist die angestrebte Konzentrierung von Zentrumsaufgaben
gescheitert?

Krankenkassen fürchten parallele Finanzierungsstruktur,
DKG plädiert für föderale Bandbreite



Dr. H. Bunzemeier



Dr. R. Laufer



J. Metzner



G. Prah



Dr. A. Tecklenburg



J. Wolff

TERMIN/ORT



27. Juni 2017 in Berlin

LEITUNG



Gabriele Prahl, Geschäftsführerin, GfG Gesellschaft für Gesundheitsökonomie & -management mbH, Hamburg

REFERENTEN



Dr. med. Holger Bunzemeier, Partner, Roeder & Partner, Senden

Dr. med. Roland Laufer, Geschäftsführer Dezernat II, Krankenhausfinanzierung und -planung, Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), Berlin

Jochen Metzner, Referatsleiter Krankenhausversorgung, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Wiesbaden

Dr. med. Andreas Tecklenburg, Vorstand Krankenversorgung, Medizinische Hochschule Hannover, Hannover

Dipl. Vw. Johannes Wolff, Referatsleiter Krankenhausvergütung, GKV-Spitzenverband, Abteilung Krankenhäuser, Berlin

ZIELSETZUNG



Schon mit Einführung der G-DRGs war dem Gesetzgeber bewusst, dass die besonderen Aufgaben von Zentren nicht immer sachgerecht in der Fallpauschalierung abgebildet werden können. Für diese Aufgaben sollten Krankenhäuser Zentrumszuschläge neben den G-DRGs vereinbaren können. Allerdings kam es zwischen den Vertragspartnern auf der Ortsebene häufig zu unterschiedlichen Bewertungen, welche Aufgaben von Zentren zuschlagsfähig sind. Mit dem Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) wurde deshalb die Selbstverwaltung auf der Bundesebene aufgefordert, bis März 2016 eine Konkretisierung der zuschlagsfähigen besonderen Aufgaben vorzunehmen. Gleichzeitig koppelte der Gesetzgeber mit dem KHSG die Ausweisung eines Zentrums im Krankenhausplan an die Zuschlagsfinanzierung.

Eine Einigung der Selbstverwaltung kam nicht zustande. So hat das Bundesschiedsamt entscheiden müssen. Während der Schiedsspruch auf Seiten der Deutschen Krankenhausgesellschaft mit angenehmer Überraschung aufgenommen wurde, fürchtet der GKV-Spitzenverband jetzt einen Zentren-Wildwuchs. Seit Februar liegt deshalb seine Klage gegen die Entscheidung dem Gericht vor.

Ohne Ausweisung eines Zentrums im Krankenhausplan ist nach Inkrafttreten des KHSG die Vereinbarung von erstmaligen Zentrumszuschlägen nicht mehr möglich. Für bestehende Zuschlagsvereinbarungen gilt noch 2017 ein Bestandsschutz. Die Krankenhausplanung ist Ländersache. Es zeigt sich, dass die Bundesländer in Bezug auf die Entwicklung von Zentrumsstrukturen bisher unterschiedliche Strategien verfolgen. Der Druck der Krankenhäuser auf die Krankenhausplanung, ihre Zentrumsstrukturen im Krankenhausplan auszuweisen, dürfte deutlich steigen. Wie reagieren nun die Bundesländer auf die Forderungen der Krankenhäuser?

In dieser Veranstaltung erfahren Sie, welche Maßnahmen jetzt ergriffen werden müssen, welche Vereinbarungen des Schiedsspruchs unstrittig sind, welche Erwartungen der GKV-Spitzenverband an die weitere gerichtliche Klärung hat und wie sich Krankenhäuser positionieren sollten, die erstmals für ihr Zentrum eine Zuschlagsvereinbarung anstreben.

TEILNEHMER



ZENO-Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen, die solide Informationen für Entscheidungen benötigen, wo immer sie diese zu treffen haben. Als Entscheidungsträger im Krankenhaus, in der Industrie, in Krankenkassen, in der Krankenversicherung, als Arzt in der Praxis oder in Kassenärztlichen Vereinigungen, als Anbieter von Dienstleistungen sowie als Vertreter von interessierten Verbänden.

PROGRAMM



27. Juni 2017

Leitung: Gabriele Prahl

Beginn 9.30 Uhr

Begrüßung der Teilnehmer

9.35 Uhr

Dr. med. Holger Bunzemeier

Bedeutung der Zentrumszuschläge für eine gerechte Krankenhausvergütung

- Grenzen der Pauschalierung
- Anreizwirkung
- Abgrenzungsproblematik bei der DRG-Kalkulation
- Kalkulation von Zuschlägen

Diskussion

11.00 Uhr

Kaffee und Tee im Foyer

11.30 Uhr

Dipl. Vw. Johannes Wolff

Vergütung für besondere Aufgaben ohne ausreichenden Kriterienkatalog

- Wildwuchs anstelle von Konzentration
- Ein unspezifischer Leistungskatalog ebnet Krankhäusern den Weg in die Zusatzfinanzierung
- Aufbau einer parallelen Finanzierungsstruktur schadet nicht nur den Krankenkassen
- Normenklarheit: Vorstellungen der Krankenkassen

Diskussion

13.00 Uhr

Gemeinsames Mittagessen

14.00 Uhr

Jochen Metzner

Ausweisung von Zentren im Krankenhausplan

- Wann ist ein Zentrum ein Zentrum im Sinne der Krankenhausplanung?
- Beeinflusst das KHSG die Zentrumsgestaltung in der Krankenhausplanung?
- Führt die bundeslandspezifische Zentrumsausweisung bei Anwendung eines bundeseinheitlichen G-DRG-Systems zu Vergütungsungerechtigkeiten?

14.45 Uhr

Dr. med. Roland Laufer

Zentrums-Finanzierung nach neuem Recht

- Die Neuregelung des Krankenhausstrukturgesetzes
- Die Entscheidung des Bundesschiedsamtes

Diskussion

15.45 Uhr

Kaffee und Tee im Foyer

16.15 Uhr

Dr. med. Andreas Tecklenburg

Zentrums-Bildung und Zentrums-Finanzierung aus der Sicht der Universitätskliniken

- Finanzierung nach altem Recht: Vor- und Nachteile für Universitätskliniken
- Risiken und Chancen der neuen Rechtslage
- Was ist jetzt vordringlich und in 2017 zu tun?

17.00 Uhr

Ende ca. 17.15 Uhr

Abschlussdiskussion

INFORMATION

Termin	27. Juni 2017, 9.30 Uhr bis ca. 17.15 Uhr
Veranstaltungsort/Hotel	Hotel Palace Berlin, Budapester Str. 45, 10787 Berlin, Telefon: 030 - 2502-0
Zimmerreservierung	Für die Teilnehmer steht im Veranstaltungshotel ein begrenztes Zimmerkontingent zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Die Reservierung nehmen Sie bitte unter Bezug auf ZENO direkt vor.
Gebühr	€ 990,00 zzgl. 19% MwSt. (ab dem 2. Teilnehmer einer Firma/Institution beträgt die Gebühr € 595,00 zzgl. MwSt.) Sollten Sie die Online-Anmeldung nutzen, reduziert sich die Gebühr um € 10,00 zzgl. MwSt.
Leistungen	Die Gebühr beinhaltet die Teilnahme an der Konferenz, aktuelle Dokumente, Mittagessen sowie Pausen- und Konferenzgetränke.
Konferenz-Nr.	Z1706-02.

ANMELDUNG



Zentren-Finanzierung nach neuem Recht

27. Juni 2017

1. Teilnehmer:

2. Teilnehmer:

Vorname/Name	_____
Position	_____
Firma/Institution	_____
Straße	_____
PLZ/Ort	_____
Telefon/Telefax	_____
e-Mail	_____
Datum/Unterschrift	_____



Anmeldungen können telefonisch, per Fax, per e-Mail oder schriftlich erfolgen. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Teilnahmekarte sowie die Rechnung. Bei Abmeldung eines Teilnehmers bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin fallen Stornierungskosten in Höhe von € 50,00 (zzgl. 19 % MwSt.) an. Bei Abmeldungen, die später als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, berechnen wir 50 % der Konferenzgebühr und später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Gebühr. Wir akzeptieren ohne zusätzliche Kosten gerne einen Stellvertreter. Zur Fristenwahrung müssen Stornierungen schriftlich erfolgen. Programmänderungen aus dringendem Anlass behält sich der Veranstalter vor. Mit der Anmeldung zu der Veranstaltung wird ausdrücklich das Einverständnis zur Erfassung in der Teilnehmerliste erklärt, die allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wird.

ZENO Veranstaltungen GmbH

Executive Conferences

Neuenheimer Landstraße 38/2
69120 Heidelberg

Telefon 0 62 21/58 80 - 80
Telefax 0 62 21/58 80 - 810
e-Mail info@zeno24.de
Internet www.zeno24.de

VH1